



Prüfungsbericht zur ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland

Stand: 21. November 2012
Rechtsgrundlagen: §§ 119, 120 NGO
Prüfer/in: Deichsel, Oetken, Diers, Hempel
Prüfungszeit: **05.10.2011 – 19.11.2012**
(mit Unterbrechungen)

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2-4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Prüfungsauftrag	6
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6-7
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3.1.2 Inventur/Inventar	8-9
3.1.3 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	9
3.1.4 Erste Eröffnungsbilanz	9-10
3.1.5 Anhang	10
3.1.6 Anlagen zum Anhang	10
3.1.7 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz	11
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz	12
4.1 Vorbemerkungen und Gliederungsgrundsätze	12
4.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	12-13
4.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva	14
4.3.1 Immaterielles Vermögen	14
4.3.1.1 Konzessionen	14
4.3.1.2 Lizenzen / DV-Software	14
4.3.1.3 Ähnliche Rechte	
4.3.1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	14
4.3.1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	14
4.3.1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	15
4.3.1.7 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	15

4.3.1.8	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: immaterielles Vermögen	15
4.3.2	Sachvermögen	15
4.3.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
4.3.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
4.3.2.3	Infrastrukturvermögen	16-17
4.3.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	17
4.3.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	17
4.3.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17-18
4.3.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	18
4.3.2.8	Vorräte	18
4.3.2.9	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18-19
4.3.2.10	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Sachvermögen	19
4.3.3	Finanzvermögen	19
4.3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	19
4.3.3.2	Beteiligungen	19
4.3.3.3	Sondervermögen	20
4.3.3.4	Ausleihungen	20
4.3.3.5	Wertpapiere	21
4.3.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	21
4.3.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	21
4.3.3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	22
4.3.3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	22
4.3.3.10	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Finanzvermögen	22
4.3.4	Liquide Mittel	22
4.3.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	23
4.4	Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passiva	24
4.4.1	Nettoposition	24
4.4.1.1	Basis-Reinvermögen	24
4.4.1.2	Rücklagen	24
4.4.1.3	Sonderposten	24-25
4.4.1.4	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Nettoposition	25
4.4.2	Schulden	25
4.4.2.1	Geldschulden	25

4.4.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	25
4.4.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26
4.4.2.4	Transferverbindlichkeiten	26
4.4.2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	26
4.4.2.6	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Schulden	26
4.4.3	Rückstellungen	26
4.4.3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	26-27
4.4.3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	27
4.4.3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	27
4.4.3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	28
4.4.3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	28
4.4.3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	28
4.4.3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	28
4.4.3.8	Andere Rückstellungen	28
4.4.3.9	Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Rückstellungen	28-29
4.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung	29
4.5	Gesamtaussage zur ersten Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang	30
4.6	Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Schuldenlage	30-33
5.	Testat	34
6.	Anlagen	35
6.1	Bilanzielle Darstellung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	35
6.2	Anlagenübersicht zur ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
BRW	Bodenrichtwert
BVO	Beihilfeverordnung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
e. V.	eingetragener Verein
EWB	Einzelwertberichtigungen
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
z. B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bad Zwischenahn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Für das Haushaltsjahr, das erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, hat das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005 eine erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO) dem zuständigen RPA des Landkreises Ammerland.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die von der Gemeinde Bad Zwischenahn nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellte erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in der Fassung vom 16.11.2012. Erste Teile der ersten Eröffnungsbilanz wurden dem RPA bereits im Oktober 2011 zur Prüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz sukzessive begleitend. Der erste vollständige Entwurf der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn samt Anhang wurde dem RPA am 09.10.2012 zur Prüfung vorgelegt.

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 finden für die erste Eröffnungsbilanz die Vorschriften der NGO und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen für die Bilanz Anwendung. Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO) – Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht – war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die erste Eröffnungsbilanz wurde hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen, der Einhaltung der Vorschriften der GemHKVO zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Posten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Der Beschluss des Rats der Gemeinde Bad Zwischenahn nach Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005 über die erste Eröffnungsbilanz in der Fassung vom 16.11.2012 steht noch aus.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde analog § 120 NGO und unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR in der Leitlinie zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des IDR (L 260) erstellt wurde.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz war die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die erste Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn verschafft und uns mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung wurden bereits in Vorbereitung der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz umfangreiche Vorprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die erste Eröffnungsbilanz eingeflossen sind.

Diese Kenntnisse haben bei der Bestimmung des weiteren Prüfungsvorgehens Berücksichtigung gefunden. Neben analytischen Prüfungshandlungen wurde eine systematische Prüfung der angewandten Erfassungs- und Bewertungsmethoden durchgeführt, die mittels Stichprobenprüfungen untersetzt wurde. Die Stichproben basieren auf einer bewussten Auswahl, vor allem im Hinblick auf die künftig zu erwartenden finanziellen Auswirkungen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit wurden daher aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit vorgenommen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Zur Prüfung der Posten der ersten Eröffnungsbilanz wurden u. a. Jahresrechnungen vergangener Jahre, Haushaltspläne, Haushaltsüberwachungslisten, die Vermögensrechnung, Bestandsverzeichnisse, Gutachten, Verträge, Grundbuchauszüge und sonstige Unterlagen eingesehen. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die jeweiligen Fachbereiche und hier insbesondere die Kämmerei als Amt des Fachbereichs 1 haben uns die erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilt.

Der Bürgermeister hat durch die Vollständigkeitserklärung vom 20.09.2012 schriftlich bestätigt, dass in der ersten Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeinde Bad Zwischenahn erstellt die erste Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005. Das Rechnungswesen der Gemeinde Bad Zwischenahn wird seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Vorschriften des NKR geführt und ist dementsprechend eingerichtet worden. Die Übernahme der Vortragswerte in die Software des Haushalts- und Rechnungswesens (mps) erfolgte bereits im Oktober 2007. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat bereits vor Umstellung auf die Doppik, kameral mit der neuen Software gearbeitet.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und der ersten Eröffnungsbilanz.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software mps von mps solutions aus Koblenz. Die Kontierung und buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle, sowohl konsumtiv als auch investiv erfolgt durch die jeweiligen Ämter. Angeordnet werden die erzeugten Buchungen durch die Amtsleiter in den einzelnen Fachämtern.

Eine Softwarebescheinigung zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte rechnungslegungsbezogene Software liegt bezogen auf das niedersächsische NKR nicht vor. Eine Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist nicht erfolgt.

Ansonsten haben wir bei unserer Prüfung keine weiteren Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Bad Zwischenahn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3.1.2 Inventur/Inventar

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur, zum Inventar gemäß §§ 37 und 38 GemHKVO sowie die speziellen Vorschriften im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz gemäß § 60 GemHKVO. Darüber hinaus sollen auch die Hinweise der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen u. a. als Arbeitserleichterung dienen.

Von der Inventurvereinfachung nach § 38 GemHKVO hat die Gemeinde Bad Zwischenahn anteilig Gebrauch gemacht. Für die Fälle in denen auf eine körperliche Bestandsaufnahme nach § 37 GemHKVO verzichtet wurde ist eine Buchinventur durchgeführt worden. Grundlage hierfür waren die Jahresrechnungen der Vorjahre.

Für die Erstellung des Inventars im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz wurde ein Bewertungs- und Bilanzierungsleitfaden erstellt, der die allgemeinen Erfassungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Gemeinde Bad Zwischenahn dokumentiert.

Dieser Leitfaden liegt mit Bearbeitungsstand vom 15.05.2008 vor, eine Aktualisierung wurde bis zur endgültigen Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen. Dies führt dazu, dass die dort niedergelegten Grundsätze für die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht durchgängig umgesetzt wurden, da sie zwischenzeitlich schon wieder überarbeitet wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände im Inventar gegeben ist und hieraus die erste Eröffnungsbilanz und der Anhang nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den maßgeblichen Vorschriften der NGO bzw. GemHKVO abgeleitet und aufgestellt werden konnte.

3.1.3 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden den niedersächsischen Kommunen die nachstehenden Wahlrechte eröffnet:

- a) Die Möglichkeit der Nichterfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Einzelwert von < 5.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer (§ 60 Abs. 2 GemHKVO).
- b) Das Wahlrecht der Nichterfassung der bereits abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenstände (§ 60 Abs. 3 GemHKVO).
- c) Das Wahlrecht der Nichtaktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 60 Abs. 5 GemHKVO).
- d) Die Möglichkeit, die Grundstücke die sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich vor dem 01.01.2000 erworben wurden und für die die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte unvertretbar aufwändig wäre, gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO mit dem BRW des Jahres 2000 zu bilanzieren.
- e) Die Möglichkeit der Aktivierung des Umstellungsaufwandes gemäß Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005.

Die unter a) bis e) aufgeführten Wahlrechte wurden von der Gemeinde Bad Zwischenahn berücksichtigt. Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

3.1.4 Erste Eröffnungsbilanz

Die vorliegende erste Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und der Anhang einschließlich der Anlagen sind aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 und den verbindlichen Mustern des Ausführungserlasses zur GemHKVO (u. a. Muster 15) aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz sowie des Anhangs und der Anlagen zum Anhang entspricht somit einschließlich der Bezeichnung der Bilanzposten den Vorgaben der GemHKVO.

Weiterhin wurden die Eröffnungsbilanzpositionen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die erste Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Bad Zwischenahn.

3.1.5 Anhang

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 des GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Die Erläuterungen umfassen alle Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz, die zum Verständnis sachverständiger Dritter erforderlich sind, so dass mit der ersten Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Wesentlichen sind nachstehende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Angewandte Vereinfachungsregeln im Rahmen der Inventur und Bewertung,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Vorgenommene Abweichungen von der Niedersächsischen AfA-Tabelle,
- Im Vermögenshaushalt des letzten kameralen Haushaltsjahrs gebildete Haushaltseinnahmereste,
- Zugehörigkeit eines Vermögens- oder Schuldengegenstandes zu verschiedenen Bilanzpositionen,
- Vorgenommene weitere Untergliederungen der Posten der ersten Eröffnungsbilanz,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im Anhang der Gemeinde Bad Zwischenahn wurden alle erforderlichen Erläuterungen über Angaben in der ersten Eröffnungsbilanz vorgenommen.

3.1.6 Anlagen zum Anhang

In Ergänzung des Anhangs wurden der ersten Eröffnungsbilanz die Anlagen-, Forderungs-, Schuldenübersicht und die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 100 NGO Abs. 3 i. V. m. § 56 GemHKVO als Anlagen zum Anhang beigelegt.

3.1.7 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsicht spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft der kommunalen Körperschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, vorzulegen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat die erste Eröffnungsbilanz erst im vierten doppelten Jahr fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion kann somit bezogen auf die erste Eröffnungsbilanz nicht mehr wahrgenommen werden, so dass in den ersten vier doppelten Jahren lediglich reagiert werden konnte. Aus diesem Grunde ist ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 festzustellen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz

4.1 Vorbemerkungen und Gliederungsgrundsätze

Mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in Niedersachsen wird die Gemeinde Bad Zwischenahn u. a. verpflichtet, neben einer Ergebnis- und einer Finanzrechnung auch eine jährliche Bilanz (= Vermögensrechnung) aufzustellen. Ferner ist spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 neben dem Jahresabschluss auch ein konsolidierter Gesamtabschluss (Konzernbilanz, Konzernergebnisrechnung, Konzernfinanzrechnung) aufzustellen.

Mit der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz wird erstmals der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldensituation der Gemeinde Bad Zwischenahn zur gesetzlichen Verpflichtung. Sie dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation am Bilanzstichtag sowie zum Nachweis der intergenerativen Gerechtigkeit und zur neutralen Information der Öffentlichkeit.

Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der ersten Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Zwischenahn geben.

Die Gliederung der ersten Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs und der Anlagen (Forderungs-, Schulden-, Anlagenübersicht und die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 2 des GemHausRNeuOG ND 2005 i. V. m. dem in den §§ 96 Abs. 4 und 100 NGO und § 54 GemHKVO sowie dem dazu veröffentlichten Muster des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Integration und Sport vorgeschriebenen Gliederungsschema.

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO i. V. m. § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

4.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die niedersächsischen Kommunen erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i. V. m. §§ 42 ff. GemHKVO. Insbesondere enthalten die §§ 44 bis 46 GemHKVO Regelungen zur Festlegung der Werte in der Bilanz (Bewertungsregeln). Für die erste Eröffnungsbilanz gelten daneben die in § 60 GemHKVO genannten zusätzlichen Bewertungsvorschriften.

In der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Bad Zwischenahn grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlungen der AG Doppik und AG Inventurvereinfachung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration bewertet.

Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen. Bei vorliegenden

Abweichungen wurden diese bei den einzelnen Vermögensgegenständen in der Anlagenbuchhaltung dokumentiert.

Bestehende Schulden bzw. Verbindlichkeiten wurden gemäß § 96 Abs. 4 S. 6 NGO i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Bad Zwischenahn erfolgte unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung.

Im Rahmen der Prüfung wurden von uns alle einzelnen Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Nachstehend sind diese Prüfungsergebnisse im Detail aufgeführt.

4.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva

4.3.1 Immaterielles Vermögen

4.3.1.1 Konzessionen

Konzessionen waren zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht vorhanden.

4.3.1.2 Lizenzen / DV-Software

Lizenzen und DV-Software sind durch Entgelt erworbene Rechte und damit immaterielle Vermögensgegenstände. Bei den hier ausgewiesenen Werten in Höhe von 88.155,19 EUR handelt es sich um die bei der Gemeinde Bad Zwischenahn eingesetzte Standard- und Spezialsoftware.

Lizenzen und DV-Software, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO). Dieses Aktivierungsverbot wurde beachtet.

4.3.1.3 Ähnliche Rechte

Unter den ähnlichen Rechten hat die Gemeinde Bad Zwischenahn zwei für die Gemeinde eingeräumte Erbbaurechte mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR bilanziert.

4.3.1.4 Geleistete Investitionszuwendungen

Geleistete Investitionszuwendungen sind Mittel der Gemeinde Bad Zwischenahn, die für Vorhaben Dritter in Form von Zuwendungen ausgezahlt werden. Voraussetzung für die nach § 42 Abs. 4 GemHKVO vorzunehmende Aktivierung ist, dass investive Maßnahmen gefördert werden.

Für die erste Eröffnungsbilanz kann gemäß dem Wahlrecht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO auf die Aktivierung der bis zum 31.12.2008 geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse verzichtet werden.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat dieses Wahlrecht genutzt und auf die Bilanzierung der geleisteten Investitionszuwendungen verzichtet. Durch diese Nichtaktivierung werden in den Folgejahren die Ergebnisrechnungen der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht durch Abschreibungen für diese Investitionszuschüsse belastet.

4.3.1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKR dürfen als Investition im Sinne von § 92 Abs. 1 NGO angesehen und somit aktiviert werden (Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005).

Von diesem Wahlrecht hat die Gemeinde Bad Zwischenahn keinen Gebrauch gemacht. Durch diese Nichtaktivierung werden in den Folgejahren die Ergebnisrechnungen der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht durch Abschreibungen für diesen Umstellungsaufwand belastet.

4.3.1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Sonstiges immaterielles Vermögen war zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht vorhanden.

4.3.1.7 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

An Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände wurde ein Zuschuss an den TuS Ofen e. V. zur Erweiterung der Sportstätte i. H. v. 35.500,00 EUR und ein Zuschuss zum Regenwasserkanal Weichselstraße an die Gemeindewerke i. H. v. 35.678,60 EUR geleistet.

4.3.1.8 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: immaterielles Vermögen

Der Wert der Bilanzpositionen „Konzessionen“, „Lizenzen“, „Ähnliche Rechte“, „Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse“, „Aktivierter Umstellungsaufwand“, „Sonstiges immaterielles Vermögen“ und „Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

4.3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen enthält gem. § 54 Abs. 2 GemHKVO alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Sie stellen bilanziell den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar.

4.3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn stehenden Grün-, Acker-, Wald-, Wohnbau-, Gewerbe-, Wasserflächen und sonstigen unbebauten Grundstücke. Die unbebauten bereits vermessenen Wohnbaugrundstücke werden als Vorratsvermögen bilanziert.

Es ergibt sich ein Gesamtwert i. H. v. 11.338.932,40 EUR der sich aus den folgenden Teilsummen zusammensetzt:

Grünflächen:	7.360.219,11 EUR
Ackerflächen:	276.971,26 EUR
Waldflächen:	1.558.251,88 EUR
Wohnbauflächen (noch nicht vermessene):	734.287,70 EUR
Gewerbeflächen:	524.254,40 EUR
Wasserflächen:	283.591,28 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke:	601.356,77 EUR
Summe:	<u>11.338.932,40 EUR</u>

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte überwiegend zu AHW. Sofern diese nicht ermittelbar waren, wurde die Bewertung gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO anhand der BRW 2000 vorgenommen.

4.3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Position sind sowohl die im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn stehenden bebauten Grundstücke als auch die Aufbauten in Form der Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Wohnbauten, Bäder, Feuerwehrhäuser u. ä. zu bilanzieren.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte überwiegend zu AHW. Sofern diese nicht ermittelbar waren, wurde die Bewertung gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO anhand der BRW 2000 und den Hinweisen der AG Doppik vorgenommen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist wirtschaftliche Eigentümerin von 163 Gebäuden. Hiervon wurden 60 Gebäude mit AHW bewertet.

Darüber hinaus stehen noch 64 mit Erbbaurechten belastete Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn, welche überwiegend mit Wohnbauten bebaut sind.

Der auf diese Bilanzposition entfallende Gesamtwert gliedert sich in die folgenden Teilsummen:

Grund und Boden:	8.062.562,84 EUR
Gebäudeaufbauten:	29.412.927,52 EUR
Erbbaurechtsgrundstücke:	1.507.840,25 EUR
Summe:	<u>38.983.330,61 EUR</u>

Im Rahmen der Prüfung wurden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die ordnungsgemäße Ermittlung und Bilanzierung dieser Bilanzposition wurde geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

4.3.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen u. a. die gemeindeeigenen Straßen, Wege, Plätze, Radwege, Brücken und Tunnel und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens sowie der dazugehörige Grund und Boden. Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Anlagen für die Wasserbereitstellung sind beim Eigenbetrieb „Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser“ bilanziert.

Der Grund und Boden für die vor dem 01.01.2000 erworbenen Grundstücke wurde zu AHW bewertet. Sofern diese nicht vorlagen erfolgte die Bewertung zu 25 % BRW für Wohnbauland, 12,5 % BRW Wohnbauland (bei einseitiger Bebauung) mindestens jedoch zum BRW für Ackerland.

Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 in das Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn übergingen, wurden mit den AHW bilanziert.

Das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Bad Zwischenahn kann folgendermaßen untergliedert werden:

Grund und Boden:	33.220.829,16 EUR
Straßennetz, Radwege, Wege und Plätze:	19.457.234,66 EUR
Brücken und Tunnel:	4.808.874,01 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens:	<u>183.539,51 EUR</u>
Summe:	<u>57.670.477,34 EUR</u>

Für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens fallen in zukünftigen Jahren keine Aufwendungen in Form der AfA an. Für die Aufbauten gelten die in der Anlage 19 (Abschreibungstabelle) zum Ausführungserlass zum Gemeindehaushaltsrecht aufgeführten Nutzungsdauern als Zeitraum der AfA.

4.3.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Zu den Bauten auf fremdem Grund und Boden zählen bauliche Einrichtungen, die auf Grundstücken stehen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Bad Zwischenahn befinden.

Die Bauten auf fremdem Grund und Boden können folgendermaßen untergliedert werden:

Bauten auf fremdem Grund und Boden:	25.647,25 EUR
Wohnbauten auf fremdem Grund und Boden:	13.652,55 EUR
Straßen und Plätze auf fremdem Grund und Boden:	12,00 EUR
Kultur- und Sportanlagen auf fremdem Grund und Boden:	25.999,00 EUR
Löschwasserbrunnen auf fremdem Grund und Boden:	37.336,48 EUR
Sonstiges Infrastrukturvermögen auf fremdem Grund und Boden:	<u>8.798,06 EUR</u>
Summe:	<u>111.492,65 EUR</u>

4.3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler unterliegen keiner Nutzungsdauer, so dass keine Abschreibung des Vermögensgegenstandes vorzunehmen ist.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn war zum Bilanzstichtag Eigentümerin von fünf Gemälden mit einem Gesamtwert i. H. v. 5.429,41 EUR.

4.3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Bad Zwischenahn wirtschaftliche Eigentümerin von insgesamt 18 Fahrzeugen, wovon 5 bereits abgeschrieben sind. Neben den Feuerwehrfahrzeugen ist die Gemeinde Bad Zwischenahn noch Eigentümerin von zwei Fahrzeugen (Verwaltung und Jugendzentrum). Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Gesamtwert i. H. v. 681.576,62 EUR.

Die Fahrzeuge des Bauhofs und sämtliche Maschinen und technischen Anlagen sind bis zum 31.12.2010 beim Baubetriebshof, als Eigenbetrieb der Gemeinde, bilanziert worden.

Die durchgeführte Komplettprüfung hinsichtlich der korrekten Ermittlung der AHW und der Vollständigkeit hat keine Beanstandungen ergeben.

4.3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ fallen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Gemeinde Bad Zwischenahn dienen, wie z. B. Computer, Stühle, Schränke, Tische, Werkzeug u. ä.. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Betriebsvorrichtungen gefasst.

Als Betriebsvorrichtungen wurden in der Gemeinde Bad Zwischenahn u. a. Sportfachböden, Schwimmbadbecken und –technik, Kücheneinrichtung der Mensa und Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume der Hauptschule bilanziert.

Gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO kann im Rahmen der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Einzelwert von <5.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer verzichtet werden. Von diesem Wahlrecht hat die Gemeinde Bad Zwischenahn Gebrauch gemacht, da der Aufwand für die Ermittlung der Werte nicht im Verhältnis zum Wert der Vermögensgegenstände steht.

Die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ lässt sich in die folgenden Teilsummen untergliedern:

Betriebsvorrichtungen:	634.409,57 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung:	<u>126.253,78 EUR</u>
Summe:	<u>760.663,35 EUR</u>

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu um die Abschreibung verminderten AHW und wurde ordnungsgemäß bilanziert.

4.3.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen.

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Bad Zwischenahn die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke i. H. v. 187.783,83 EUR als Vorratsvermögen bilanziert.

4.3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ wurden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen.

An Anzahlungen auf Sachanlagen wurden 936.500,90 EUR geleistet. Es handelt sich hierbei um Anzahlungen auf Grunderwerb und in einem Fall um die Anzahlung für ein Feuerwehrfahrzeug.

Die neun Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag sind mit einer Gesamtsumme i. H. v. 6.498.305,62 EUR bilanziert.

Die Ermittlung und Bewertung gab keinen Anlass zur Beanstandung.

4.3.2.10 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Sachvermögen

Der Wert der Bilanzpositionen „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, „Infrastrukturvermögen“, „Bauten auf fremdem Grund und Boden“, „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“, „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“, „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, „Vorräte“, „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

4.3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Bad Zwischenahn setzt sich aus den verschiedenen nachstehend aufgeführten Einzelkomponenten zusammen:

4.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 100 Abs. 4 NGO konsolidierungspflichtigen Einrichtungen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hält zwei GmbHs als 100 % Tochtergesellschaften der Gemeinde:

Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH::	3.275.000,00 EUR	100 %
Bad Zwischenahner Touristik GmbH:	<u>26.000,00 EUR</u>	100%
Summe:	<u>3.301.000,00 EUR</u>	

4.3.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungswerten, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hatte zum Bilanzstichtag die folgenden Beteiligungen:

Gartenkulturzentrum Nieders. Park der Gärten gGmbH:	5.000,00 EUR	20 %
Ammerländer Wohnungsbau GmbH:	19.470,00 EUR	3,81 %
Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG:	<u>1.000,00 EUR</u>	2 Anteile
Summe:	<u>25.470,00 EUR</u>	

4.3.3.3 Sondervermögen

Gemäß § 102 NGO zählen zum Sondervermögen der Gemeinden das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat zum Bilanzstichtag das Vermögen der zwei Eigenbetriebe und der Erich-Bruns-Stiftung i. H. v. insgesamt 3.577.653,17 EUR bilanziert. Dieses lässt sich folgendermaßen untergliedern:

Gemeindewerke Bad Zwischenahn:	2.856.000,00 EUR
Baubetriebshof Bad Zwischenahn:	500.000,00 EUR
Erich-Bruns-Stiftung:	<u>221.653,17 EUR</u>
Summe:	<u>3.577.653,17 EUR</u>

4.3.3.4 Ausleihungen

Im kommunalen Umfeld sind Ausleihungen ein übliches Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements. Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen können genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass der Zinsaufwand insgesamt klein gehalten werden kann.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hatte zum Bilanzstichtag folgende Ausleihungen an die Kreisschulbaukasse, den Baubetriebshof, den Park der Gärten, die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft und an Dritte vergeben.

Die Ausleihungen können folgendermaßen unterteilt werden:

Ausleihungen an die Kreisschulbaukasse:	1.835.622,38 EUR
Ausleihungen an den Baubetriebshof:	263.508,24 EUR
Ausleihungen an die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft:	168.521,81 EUR
Ausleihungen an den Park der Gärten:	60.000,00 EUR
Ausleihungen an Dritte (Private u. DLRG):	<u>20.729,81 EUR</u>
	<u>2.348.382,24 EUR</u>

Die Ausleihungen an die Kreisschulbaukasse bilden hierbei den größten Posten. Die Kreisschulbaukasse als Finanzierungsinstrument der Kommunen vergibt zinslose Darlehen an die einzelnen Gemeinden für Schulbauinvestitionen. Nach Auflösung der Kreisschulbaukasse werden die Beträge auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs mit einem Schlüssel von 1/3 Landkreis Ammerland und 2/3 Gemeinden an die einzelnen Gemeinden und den Landkreis Ammerland zurückgeführt.

Die Ausleihungen wurden vollumfänglich geprüft. Es wurden keine Feststellungen getroffen.

4.3.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere waren zum Bilanzstichtag in der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht vorhanden.

4.3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und ähnlichen Abgaben.

Die Überleitung der Forderungsbestände erfolgte automatisiert und wurde durch nachträgliche Abstimmungen zwischen den Beständen der Software UVN-Fin (alt) und mps (neu) abgesichert.

Unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen ergibt sich ein zu bilanzierender Forderungsbestand i. H. v. 1.467.621,85 EUR, der sich wie folgt darstellt:

Öffentlich-rechtliche Forderungen:	<u>1.467.621,85 EUR</u>
davon öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen(*):	102.701,11 EUR
davon EWB auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen(*):	-50.019,46 EUR
davon Kommunale Steuern und	
übrige öffentlich-rechtliche Forderungen:	2.730.073,21 EUR
davon EWB auf Kommunale Steuern und übrige	
öffentlich-rechtliche Forderungen:	-1.315.133,01 EUR

* In der Forderungssumme von 102.701,11 EUR sind Forderungen enthalten, die zum Barwert hätten bilanziert werden müssen. Aus technischen Gründen wurde die Abwertung dieser Forderungen auf den Barwert als Einzelwertberichtigung dargestellt.

4.3.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Forderungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Zahlungsansprüche beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, wie z. B. Forderungen aus Kostenersatz im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich SGB II und SGB XII.

Bei dem überwiegenden Teil der Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. 388.961,56 EUR handelt es sich um Forderungen aus dem Bereich SGB II und SGB XII. Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um Forderungen der Gemeinde Bad Zwischenahn, sondern um Forderungen des Landkreises Ammerland. Aus technischen Gründen werden diese Forderungen im Rahmen eines fiduziarischen Treuhandverhältnisses jedoch für einen überschaubaren Zeitraum in der Bilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn aktiviert. In gleicher Höhe wird eine Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis Ammerland bilanziert.

Die Überleitung der Forderungsbestände erfolgte automatisiert und wurde durch nachträgliche Abstimmungen zwischen den Beständen der Software UVN-Fin (alt) und mps (neu) abgesichert.

Es ergibt sich ein zu bilanzierender Forderungsbestand i. H. v. 388.961,56 EUR. Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

4.3.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Grundstückskaufforderungen u. ä..

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat unter dieser Position Forderungen gegen die Touristik GmbH, die Gemeindewerke und den Baubetriebshof bilanziert.

Die Überleitung der Forderungsbestände erfolgte automatisiert und wurde durch nachträgliche Abstimmungen zwischen den Beständen der Software UVN-Fin (alt) und mps (neu) abgesichert.

Es ergibt sich ein zu bilanzierender Forderungsbestand i. H. v. 662.998,68 EUR.

Sonstige privatrechtliche Forderungen:	<u>662.998,68 EUR</u>
davon privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen:	136.538,37 EUR
davon sonstige Forderungen:	351,76 EUR

Durchlaufende Posten (Forderungen Dritter) wurden als gemeindeeigene Forderungen bilanziert. Somit weist die Gemeinde fremde Forderungen als eigene aus. Zukünftig wäre eine Trennung entsprechend des Kontenrahmens vorzunehmen.

4.3.3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition sind Ansprüche gegen Dritte zu bilanzieren, die aufgrund ihrer originären Eigenschaften keiner anderen Position zugeordnet werden können. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählt gemäß dem verbindlichen Kontenrahmen u. a. auch die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG, die für die Mitglieder der Umlagegemeinschaft von der Versorgungskasse Oldenburg verwaltet wird. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat unter dieser Bilanzposition den von der Versorgungskasse mitgeteilten Bestand der Versorgungsrücklage i. H. v. 64.530,24 EUR bilanziert.

4.3.3.10 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Finanzvermögen

Der Wert der Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Beteiligungen“, „Sondervermögen“, „Ausleihungen“, „Wertpapiere“, „Öffentlich-rechtliche Forderungen“, „Forderungen aus Transferleistungen“, „Sonstige privatrechtliche Forderungen“, „Sonstige Vermögensgegenstände“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

4.3.4 Liquide Mittel

Die Bilanzposition „liquide Mittel“ i. H. v. 7.812,02 EUR setzt sich aus dem Barvermögen und den Bankbeständen der einzelnen Konten zum Stichtag zusammen.

4.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind dann anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHKVO).

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat aktive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 129.162,89 EUR gebildet, hierunter fielen u. a. die Beamtengehälter und Beihilfen für den Januar 2009.

4.4 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passiva

4.4.1 Nettoposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Die Nettoposition umfasst gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Eine Besonderheit der ersten Eröffnungsbilanz (Art. 6 Abs. 8 S. 3 GemHausRNeuOG ND 2005) ist der Ausweis der um die Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposition „Reinvermögen“. Außerdem wird in der ersten Eröffnungsbilanz kein Jahresergebnis ausgewiesen. Die kameralen Überschüsse, wenn vorhanden, fließen über die Rücklagen in die Bilanz ein.

4.4.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich der Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren waren in der ersten Eröffnungsbilanz nicht vorhanden, so dass das Basis-Reinvermögen dem Reinvermögen i. H. v. 36.857.345,61 EUR entspricht.

4.4.1.2 Rücklagen

Die bilanzierte zweckgebundene Rücklage ist u. a. der „Erich-Bruns-Stiftung“ zuzuordnen.

Die Rücklage bildet den Gegenposten zu den aktivisch dargestellten Sondervermögen. Die Zweckbindung ist unerlässlich, da es sich hierbei nicht um Finanzmittel der Gemeinde Bad Zwischenahn handelt.

4.4.1.3 Sonderposten

Sonderposten sind Beträge, die die Gemeinde zur Finanzierung von Vermögensgegenständen von Dritten erhalten hat. Diese sind auf der Passivseite darzustellen und über den Zeitraum der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Eine Ausnahme bilden im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz die erhaltenen investiven Anteile an den Schlüsselzuweisungen. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat hierfür, gemäß den Hinweisen der AG Doppik, eine Nutzungsdauer von 30 Jahren als Durchschnittswert unterstellt. Für die bis zum 31.12.2008 von der Gemeinde Bad Zwischenahn erhobenen Infrastrukturzuschläge wurde ebenfalls einmalig eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt, da eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nur willkürlich und mit einem unverhältnismäßigem Aufwand hätte erfolgen können.

Die Sonderposten der Gemeinde Bad Zwischenahn gliedern sich in die folgenden Teilpositionen auf:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen:	26.245.049,76 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten:	8.436.425,49 EUR
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten:	<u>4.338.885,77 EUR</u>
	<u>39.020.361,02 EUR</u>

Eine Bilanzierung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich kam nicht zum Tragen.

4.4.1.4 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Nettoposition

Der Wert der Bilanzpositionen „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“ und „Sonderposten“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

4.4.2 Schulden

Als Schulden sind alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verbindlichkeiten zu zählen. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag entsprechend der Gliederung gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO anzusetzen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat insgesamt 35.797.475,33 EUR als Schulden in die Bilanz eingestellt. Die Werte der Bilanz stimmen mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) überein.

4.4.2.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß dem Niedersächsischen Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Die Geldschulden der Gemeinde Bad Zwischenahn bestanden zum Bilanzstichtag aus langfristigen Verbindlichkeiten für Investitionskredite i. H. v. 33.758.678,84 EUR und einem Liquiditätskredit i. H. v. 1.200.000,00 EUR. Von den insgesamt 150 laufenden Krediten wurden 98 Darlehen bei der Kreisschulbaukasse aufgenommen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Schuldakten wurde die ordnungsgemäße Bilanzierung der Geldschulden festgestellt.

4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Zum Bilanzstichtag waren bei der Gemeinde Bad Zwischenahn keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu bilanzieren.

4.4.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Dieser Bilanzposten umfasst noch zu leistende Zahlungen an Dritte i. H. v. 310.168,59 EUR, die aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen zu zahlen sind.

Hierbei handelt es sich bei mehr als 60% um Verbindlichkeiten gegenüber den gemeindlichen Eigenbetrieben.

4.4.2.4 Transferverbindlichkeiten

Unter Transferverbindlichkeiten fallen u. a. Verpflichtungen der Gemeinde Bad Zwischenahn gegenüber dem Landkreis Ammerland, die aus dem fiduziarischen Treuhandverhältnis im Bereich SGB II und SGB XII resultieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Ammerland werden in Höhe der Forderungen aus Transferleistungen bilanziert.

4.4.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ umfasst alle Verbindlichkeiten, die keiner anderen Schuldposition zugeordnet werden können. Hierzu zählen z. B. Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und erhaltene Anzahlungen.

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 285.951,27 EUR und beinhaltet die Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Gemeinde und Verbindlichkeiten aus der Debitorenbuchhaltung.

Durchlaufende Posten (Verbindlichkeiten Dritter) wurden als gemeindeeigene Verbindlichkeiten bilanziert. Somit weist die Gemeinde fremde Verbindlichkeiten als eigene aus. Zukünftig wäre eine Trennung entsprechend des Kontenrahmens vorzunehmen.

4.4.2.6 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Schulden

Der Wert der Bilanzpositionen „Geldschulden“, „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Transferverbindlichkeiten“ und „sonstige Verbindlichkeiten“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert.

4.4.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 95 Abs. 2 NGO für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Der § 43 Abs. 1 GemHKVO sieht insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rückstellungen vor:

4.4.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Unter der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ sind die künftigen Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige nach dem BeamtVG sowie der BVO ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestand eine unmittelbare Versorgungsverpflichtung der Gemeinde Bad Zwischenahn gegenüber 12 anspruchsberechtigten Personen, einschließlich der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen. Die Ermittlung der Versorgungsansprüche und somit der Rückstellungshöhe erfolgte auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens, das durch die Versorgungskasse Oldenburg unter Nutzung der Software HPR fünf der Fa. HAESSLER erstellt wurde. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung des derzeit gültigen Rechnungszinsfußes von 5 Prozent für jede anspruchsberechtigte Person einzeln.

Insgesamt wurden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen mit einem Betrag von 6.365.156,00 EUR errechnet und entsprechend in die Bilanz eingestellt. Der Wert der Rückstellungen berücksichtigt sowohl die im Ruhestand befindlichen Versorgungsberechtigten, wie auch die noch im aktiven Erwerbsstatus befindlichen Beamten und die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Für Beihilfen wurden insgesamt 776.549,03 EUR (12,2 %), zurückgestellt. Der von der Gemeinde Bad Zwischenahn angewandte %-Satz entspricht somit der Empfehlung der niedersächsischen Versorgungskassen und der AG Doppik.

4.4.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit sowie die Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit. Von den anspruchsberechtigten 33 MitarbeiterInnen der Gemeinde Bad Zwischenahn machten vier Gebrauch von der Altersteilzeitregelung. Die Altersteilzeitquote liegt entsprechend bei 12,12 Prozent.

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ gliedert sich in die folgenden Teilpositionen auf:

Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub:	178.239,63 EUR
Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden:	117.175,49 EUR
Sonstige Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit:	<u>174.045,32 EUR</u>
Summe:	<u>469.460,44 EUR</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass die Berechnung korrekt erfolgt ist.

4.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sind zu bilden, sofern diese in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Wenn absehbar ist, dass die Umsetzung nicht innerhalb der drei Jahre erfolgen wird, ist der vorhandene Instandhaltungsstau im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat keine Instandhaltungsrückstellungen zur Eröffnungsbilanz gebildet, sondern Abschläge im Rahmen der Bewertung vorgenommen. Sie folgt somit der Empfehlung der AG Doppik. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

4.4.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat keine geschlossenen Abfalldeponien, eine Rückstellungsbildung ist somit nicht erforderlich.

4.4.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat keine Altlasten, die die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllen.

4.4.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen

Unter dieser Bilanzposition werden die Aufwendungen für die Zahlungen der Kreisumlage abgebildet. Diese Rückstellung soll dem Grundsatz der Periodisierung sowie dem Vorsichtsprinzip Rechnung tragen und den Aufwand periodengerecht in dem Jahr abbilden, in dem der Ertrag erzielt wurde. Die jährlichen Steuereinnahmen als Teil der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage unterliegen Schwankungen, die durch diese Rückstellung geglättet werden sollen. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat Rückstellungen i. H. v. 9.788.175,00 EUR gebildet.

Da bisher keine einheitlichen Regelungen zur Ermittlung der Rückstellungshöhe vorliegen, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

4.4.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Die Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren lagen in der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Bilanzstichtag nicht vor.

4.4.3.8 Andere Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Bad Zwischenahn keine „Anderen Rückstellungen“ bilanziert. Für noch ausstehende Rechnungen für bereits vor dem Bilanzstichtag erbrachte Leistungen wurden keine Rückstellungen gebildet. Eine Korrektur ist durch die Gemeinde Bad Zwischenahn nicht vorgesehen und rückwirkend auch praktisch nur mit sehr hohem Zeitaufwand leistbar. Aus diesem Grund kann für diese Bilanzposition nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

4.4.3.9 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition: Rückstellungen

Der Wert der Bilanzpositionen „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“, „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“, „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“, „Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien“, „Rückstellung für die Sanierung von Altlasten“, „Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ sowie

„Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängiger Gerichtsverfahren“ wurde ordnungsgemäß ermittelt und bilanziert. Lediglich bezogen auf die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken.

4.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind dann anzusetzen, wenn Einnahmen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHKVO).

Zum Bilanzstichtag wurden von der Gemeinde Bad Zwischenahn passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 10.816,75 EUR gebildet.

4.5 Gesamtaussage zur ersten Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass die erste Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 und der Anhang einschließlich der Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellt worden sind. Die erste Eröffnungsbilanz vermittelt mit Ausnahme der folgenden Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Bad Zwischenahn:

Die „Anderen Rückstellungen“ (Ziffer 4.4.3.8) sind nicht ermittelt und bewertet worden. Dies führt zu einem nicht korrekten Ausweis der Schuldenlage der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Bilanzstichtag. Hierdurch kann die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ nicht abschließend und vollständig beurteilt werden.

4.6 Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Schuldenlage

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Bad Zwischenahn auf der Basis des NKR vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- sowie Schuldposten der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zusammengefasst und analysiert. Dabei werden kommunale Besonderheiten berücksichtigt.

Vermögensstruktur

Langfristige Aktiva	126.650.864,17 €	97,95 %
davon		
Immaterielles Vermögen	159.335,79 €	0,12 %
Sachvermögen*	117.174.492,73 €	90,62 %
Langfristiges Finanzvermögen	9.317.035,65 €	7,21 %
Kurzfristige Aktiva	2.656.557,00 €	2,05 %
davon		
Kurzfristiges Finanzvermögen	2.519.582,09 €	1,95 %
Liquide Mittel	7.812,02 €	0,00 %
Rechnungsabgrenzungsposten	129.162,89 €	0,10 %
Gesamt:	129.307.421,17 €	100,00%

* Aufteilung des Sachvermögens:

Sachvermögen	117.174.492,73 €	100,00%
davon		
Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	11.338.932,40 €	9,68 %
Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	38.983.330,61 €	33,27 %
Infrastrukturvermögen	57.670.477,34 €	49,22 %
Restliches Sachvermögen	9.181.752,38 €	7,83 %

Die Bilanzpositionen „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ und „Infrastrukturvermögen“ der Gemeinde Bad Zwischenahn stellen erwartungsgemäß, wie in anderen Gemeinden auch, die größten Vermögensposten des Sachvermögens dar.

Die Position des langfristigen Finanzvermögens setzt sich zu über 35 % aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, zu über 38 % aus den Sondervermögen und hier insbesondere aus dem Stammkapital der gemeindlichen Eigenbetriebe zusammen. Darüber hinaus sind in dieser Position auch die Beiträge an die Kreisschulbaukasse, die als Ausleihungen bilanziert werden, mit über 19 % enthalten.

Kapitalstruktur

Nettoposition	76.099.788,62 €	58,85 %
davon		
Basis-Reinvermögen	36.857.345,61 €	28,50 %
Zweckgebundene Rücklage	222.081,99 €	0,17 %
Sonderposten	39.020.361,02 €	30,18 %
sonstige langfristige Passiva	41.369.844,31 €	31,99 %
davon		
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.141.705,03 €	5,52 %
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	469.460,44 €	0,36 %
Langfristige Geldschulden	33.758.678,84 €	26,11 %
sonstige kurzfristige Passiva	11.837.788,24 €	9,16 %
davon		
sonstige Rückstellungen	9.788.175,00 €	7,57 %
sonstige Verbindlichkeiten	838.796,49 €	0,65 %
kurzfristige Geldschulden	1.200.000,00 €	0,93 %
Rechnungsabgrenzungsposten	10.816,75 €	0,01 %
Gesamt:	129.307.421,17 €	100,00%

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

- Als kurzfristige Schulden wurden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.
- Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet.

Dem Sachvermögen der Gemeinde Bad Zwischenahn i. H. v. 117.174.492,73 EUR stehen Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 39.020.361,02 EUR gegenüber. Die Sonderposten werden über die Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände bzw. pauschal über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst. Nur die darüber hinausgehenden Abschreibungen der durch Zuwendungen geförderten abnutzbaren Vermögensgegenstände belasten die künftigen Jahresergebnisse.

Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva:

Anlagendeckung in %: 92,75 %
$$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{langfristige Aktiva}}$$

Anlagenintensität in %: 97,95 %
$$\frac{\text{langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Ein Wert von 100 % ist anzustreben und wurde in der Gemeinde Bad Zwischenahn annähernd erreicht.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme der Gemeinde Bad Zwischenahn aus Anlagevermögen besteht.

Eigenkapitalquote I in %: 28,68 %
$$\frac{(\text{Basis} - \text{Reinvermögen} + \text{Rücklagen}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Eigenkapitalquote II in %: 58,85 %
$$\frac{(\text{Basis} - \text{Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist mit einer Eigenkapitalquote I in Höhe von 28,68 % mittelfristig betrachtet mit einem ausreichenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 58,85 %.

Abschreibungsgrad ausgewählter

$\frac{\text{Buchwert zum 01.01.2009} \times 100}{\text{ursprüngliche Anschaffungswerte}}$ *

Positionen des Sachvermögens:

*= der ursprüngliche Anschaffungswert ergibt sich aus dem Anlagenspiegel der ersten Eröffnungsbilanz

Abschreibungsgrad der bebauten Grundstücke

und grundstücksgleichen Rechte: 80,95 %

Abschreibungsgrad des Infrastrukturvermögens: 73,85 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der beiden Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Der Abschreibungsgrad zeigt, bezogen auf den Eröffnungsbilanzstichtag, keine Besonderheiten auf.

Deckungsverhältnis

Nettoposition	76.099.788,62 €
+ sonstige langfristige Passiva	41.369.844,31 €
- langfristige Aktiva	<u>126.650.864,17 €</u>
Unterdeckung	-9.181.231,24 €

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Eröffnungsbilanzstichtag eine Unterdeckung von 9.181.231,24 EUR = 7,10 % aus.

Das langfristig gebundene Vermögen ist somit zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt.

5. Testat

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn das folgende eingeschränkte Testat:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 01.01.2009 einschließlich des Anhangs und der Anlagen geprüft.

Die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs einschließlich der Anlagen nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob die erste Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die erste Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben. Die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die erste Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der ersten Eröffnungsbilanz u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der ersten Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 1. Januar 2009, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (vgl. IDR L 260) informiert, bestätigen wir:

"Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die erste Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der Feststellungen zu der Ziffer 4.4.3.8 „Andere Rückstellungen“, ist das Testat in diesem Teilbereich nur eingeschränkt zu erteilen. Die Einschränkung ist in ihrer Tragweite und den Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2009 erkennbar. Gleichwohl vermittelt die erste Eröffnungsbilanz im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Bad Zwischenahn."

Westerstede, den 22.11.2012

gez.

Siegel RPA

Deichsel

6. Anlagen

6.1 Bilanzielle Darstellung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Aktiva		in EUR	Passiva		in EUR
1. Immaterielles Vermögen		159.335,79	1. Nettoposition		76.099.788,62
1.2 Lizenzen		88.155,19	1.1 Basis-Reinvermögen		36.857.345,61
1.3 Ähnliche Rechte		2,00	1.1.1 Reinvermögen		36.857.345,61
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		71.178,60	1.2 Rücklagen		222.081,99
2. Sachvermögen		117.174.492,73	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		222.081,99
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		11.338.932,40	1.4 Sonderposten		39.020.361,02
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		38.983.330,61	1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse		26.245.049,76
2.3 Infrastrukturvermögen		57.670.477,34	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		8.436.425,49
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken		111.492,65	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		4.338.885,77
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		5.429,41	2. Schulden		35.797.475,33
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge		681.576,62	2.1 Geldschulden		34.958.678,84
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere		760.663,35	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		33.758.678,84
2.8 Vorräte		187.783,83	2.1.3 Liquiditätskredite		1.200.000,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		7.343.806,52	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		310.168,59
3. Finanzvermögen		11.836.617,74	2.4 Transferverbindlichkeiten		242.676,63
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		3.301.000,00	2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		242.676,63
3.2 Beteiligungen		25.470,00	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		285.951,27
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		3.577.653,17	2.5.1 Durchlaufende Posten		12.395,43
3.4 Ausleihungen		2.348.382,24	2.5.4 Andere Sonstige Verbindlichkeiten		273.555,84
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		1.467.621,85	3. Rückstellungen		17.399.340,47
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		388.961,56	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		7.141.705,03
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen		662.998,68	3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen		469.460,44
3.9 sonstige Vermögensgegenstände		64.530,24	3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen		9.788.175,00
4. Liquide Mittel		7.812,02	4. Passive Rechnungsabgrenzung		10.816,75
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		129.162,89			
Bilanzsumme		129.307.421,17	Bilanzsumme		129.307.421,17

6.2 Anlagenübersicht zur ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge in Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibung im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
1.2 Lizenzen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	137.767,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-49.611,99 €	88.155,19 €	0,00 €
1.3 ähnliche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €
1.6 sonst. Immaterielles Verm.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	71.178,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	71.178,60 €	0,00 €
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.338.932,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.338.932,40 €	0,00 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.156.272,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.172.942,16 €	38.983.330,61 €	0,00 €
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	78.086.431,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.415.953,70 €	57.670.477,34 €	0,00 €
2.4 Bauten auf fremden G. u. B.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	175.910,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-64.418,30 €	111.492,65 €	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.429,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.429,41 €	0,00 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.355.940,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-674.363,99 €	681.576,62 €	0,00 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.680.029,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-919.365,70 €	760.663,35 €	0,00 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.343.806,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.343.806,52 €	0,00 €
3.1 Anteile a. verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.301.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.301.000,00 €	0,00 €
3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.470,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.470,00 €	0,00 €
3.3 Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.577.653,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.577.653,17 €	0,00 €
3.4 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.348.382,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.348.382,24 €	0,00 €
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	64.530,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	64.530,24 €	0,00 €
insgesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	157.759.736,18	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.296.655,84 €	126.463.080,34 €	0,00 €

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

